

Kurztitel

Europäisches Patentübereinkommen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 350/1979 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 2/2008

§/Artikel/Anlage

Art. 2

Inkrafttretensdatum

01.01.2008

Text**Artikel 2****Europäisches Patent**

- (1) Die nach diesem Übereinkommen erteilten Patente werden als europäische Patente bezeichnet.
- (2) Das europäische Patent hat in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt worden ist, dieselbe Wirkung und unterliegt denselben Vorschriften wie ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent, soweit sich aus diesem Übereinkommen nichts anderes ergibt.